

DIE RASTERFAHDUNG IM DEUTSCHEN STRAF- PROZEßRECHT UND IHRE PRAKTISCHE ANWENDUNG BEI DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Miguel Ángel Cano Paños

Ruprecht Karls-Universität Heidelberg (Alemania)

CANO PAÑOS, Miguel Ángel. Die Rasterfahndung im deutschen Strafprozeßrecht und ihre praktische Anwendung bei der Bekämpfung des Terrorismus. *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* (en línea). 2003, núm. 05-06vo, p. 06vo:1-06vo:11. Disponible en internet:

<http://criminet.ugr.es/recpc/recpc05-06vo.pdf>
ISSN 1695-0194 [RECPC 05-06vo (2003), 24 oct]

RESUMEN: El método de investigación policial regulado en la Ordenanza Procesal alemana (StPO) y conocido con el nombre de *Rasterfahndung* consiste en un análisis computerizado de datos personales, los cuáles están recogidos y almacenados en archivos pertenecientes a instancias ajenas a la administración de justicia penal para una finalidad distinta a la persecución de delitos. El análisis de dichos datos se produce a partir de la elaboración por parte de las instancias policiales de unos determinados criterios criminológicos (denominados *Rastern*) ajustados tanto al delito objeto de persecución como al presunto autor del mismo. Afectados por la medida del *Rasterfahndung* lo

están en principio todas las personas cuyos datos están recogidos en el archivo en cuestión, es decir incluso personas en principio no sospechosas. En este sentido este método de investigación policial se presenta en principio como una injerencia de carácter procesal en el derecho fundamental de todo ciudadano a decidir por sí mismo sobre la transmisión de datos de carácter personal. En el artículo siguiente se analiza tanto la regulación legal del *Rasterfahndung* en el derecho procesal penal alemán como su aplicación práctica en dos casos concretos: las actividades terroristas de la RAF en la Alemania de los años setenta y los atentados terroristas del 11 de septiembre de 2001.

PALABRAS CLAVES: *Rasterfahndung*, terrorismo, *Strafprozeßordnung*, derecho procesal penal alemán, investigación policial.

Fecha de recepción: 19 marzo 2003

Fecha de última versión: 11 junio 2003

Fecha de publicación: 24 octubre 2003

SUMARIO: 1. Einführung. Geschichte. 2. Gesetzliche Regelung (§§ 98a, 98b StPO). 2.1 Begriff. 2.2 Ziel der Rasterfahndung. 2.3 Arten. 2.4 Verfahren für ihre Anordnung. 2.5 Ablauf der Rasterfahndung. 3. Exkurs: Das Spannungsverhältnis zwischen der Rasterfahndung und dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ gem. Art. 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. 4. Zusammenfassung. 5. Fallbeispiele. 5.1 RAF. 5.1.1 Einleitung: Die Entführung Hanns Martin Schleyers. 5.1.2 Die Rasterfahndung nach „konspirativen Wohnungen“. 5.2 Islamischer Terrorismus. 5.2.1 Einleitung: Die Terroranschläge vom 11. September 2001. 5.2.2 Die Rasterfahndung nach sog. „Schläfern“. 6. Schlußfolgerungen. Der neu eingeführte § 129b StGB im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusdelikte.

1. Einführung. Geschichte

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 (OrgKG) wurde in den §§ 98a, 98b StPO eine spezielle Rechtsgrundlage für die sog. Rasterfahndung [von Lateinisch „*rastrum*“ (Harke)] geschaffen. Dieses Gesetz trat am 22.9.1992 in Kraft.

Anlaß für die Einführung der Rasterfahndung und anderer neuen Ermittlungsmethoden war die besorgniserregende Entwicklung der Rauschgiftkriminalität und die organisierte Begehungsweise dieser und anderer Straftaten.

Der nachfolgende Beitrag befaßt sich mit der computergestützten Fahndungsmethode der Rasterfahndung. Die Rasterfahndung ist neben der polizeilichen Beobachtung (§ 163e StPO) und der Schleppnetzfahndung (§ 163d StPO) die dritte in die deutsche Strafprozeßordnung aufgenommene EDV-gestützte Fahndungsmethode.

Diese besondere Fahndungsmethode wurde bereits in den 70er Jahren *praeter legem* als Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus nach einigen unaufgeklärten terroristischen Anschlägen praktiziert. Dies geschah zunächst ohne eine formalgesetzliche Grundlage, da man davon ausging, daß Datenverarbeitungsvorgänge ohne Grundrechtsrelevanz seien. Seit dem am 15. Dezember 1983 verkündeten Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff) ist anerkannt, daß die elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG hergeleitete „*Recht auf informationelle Selbstbestimmung*“ darstellen kann. Daher war die Schaffung präziser bereichsspezifischer gesetzlicher Grundlagen für die Datenverarbeitung von Bedeutung. Aus kriminalpolitischer Sicht sollten mit der Neuregelung auf neue Formen und Entwicklungen der Kriminalität (Terrorismus, Organisierte Kriminalität) angemessen und demonstrativ reagiert werden.

2. Gesetzliche Regelung (§§ 98a, 98b StPO)

2.1 Begriff

Die Rasterfahndung ist eine besondere Fahndungsmethode der Polizei unter Einsatz von Computertechnologie. Unter Rasterfahndung versteht man einen automatisierten Vergleich personenbezogener Daten auch unbeteiligter Personen, die – für andere Zwecke als für die Strafverfolgung erhoben – in Dateien anderer Stellen als den Strafverfolgungsbehörden gespeichert sind, mit Hilfe fallspezifischer kriminalistischer Prüfkriterien, sog. *Rastern*. Diese personenbezogenen Daten werden anhand von diesen *Rastern* durch die Strafverfolgungsbehörden überprüft, um so Hinweise und Spuren zu finden, die dann letztlich auf herkömmliche Art mit den in der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen abgeklärt werden. Diese *Rastern* enthalten bestimmte vorher festgelegte kriminalistische Merkmale. Diese Merkmale entsprechen im wesentlichen tätertypischen Prüfkriterien, die sich aus der kriminalistischen Erfahrung ergeben haben. Die Merkmale basieren grundsätzlich auf Täterprofilen, die durch die

zielorientierte Auswertung der Lebensläufe der Täter und ihres Vortatverhaltens gewonnen werden.

Als Form der Massendatenverarbeitung ist er der Rasterfahndung eigen, daß die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten in den Kontrollprozeß einbezogen werden.

Die Strafverfolgungsbehörden beschaffen sich also Daten, die nicht bei Strafverfolgungsbehörden, sondern bei anderen – privaten oder öffentlichen – Stellen angefallen sind. In diesem Sinne erscheint eine Differenzierung erforderlich. Der Gesetzgeber hat bei der Normierung der Rasterfahndung unterschieden zwischen dem Abgleich personenbezogener Daten, die in Dateien anderer Stellen als den Strafverfolgungsbehörden gespeichert sind (§§ 98a, 98b StPO) und dem Abgleich personenbezogener Daten, die die Strafverfolgungsbehörden durch die in der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen gewonnen haben (§ 98c StPO). Das ist der sog. *Datenabgleich* und wird in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt.

Bei der Rasterfahndung ist der Verdacht gegen eine bestimmte Person anders als im klassischen Strafverfahrensrecht häufig nicht der Ausgangspunkt, sondern – im besten Fall – erst das Ergebnis der Eingriffsmaßnahme Rasterfahndung.¹

2.2 Ziel der Rasterfahndung

Ziel der Rasterfahndung ist es, über den Abgleich solcher zuvor von der Polizei aufgestellten Prüfkriterien (*Rastern*) aus einer Vielzahl überwiegend tatunbeteiligter Personen diejenigen herauszufiltern, die weitgehend das „Verdächtigenprofil“ des Falles, das auf kriminalistischer Erfahrung oder dem Ergebnis vorausgegangener Ermittlungen beruhen kann, erfüllen.

2.3 Arten

Bei der Fahndungsmaßnahme der Rasterfahndung wird im weitesten Sinne zunächst unterschieden zwischen der *Rasterfahndung zur Gefahrenabwehr* und der *Rasterfahndung zur Strafverfolgung*. Bei der ersten Variante geht es um die Ermittlung potentieller Täter zum Zweck der Verbrechensverhinderung. Dafür wird zuerst ein Täterprofil entwickelt. Anschließend werden die durch die Polizei übermittelten Daten von den einschlägigen Institutionen (z.B. Ausländerzentralregister, Meldeämter, Hochschulen) durchkämmt, um Unbekannte herauszufinden, die dem Profil entsprechen. Je nach Bundesland erfolgt die Rasterfahndung durch richterliche oder behördliche Anordnung. Als Rechtsgrundlage gilt die Polizeigesetze der Länder.² Im Falle der Rasterfahndung zur Strafverfolgung wird die Täterermittlung bei Straftaten erheblicher Bedeutung (z.B. Staatsschutzdelikte) eingeleitet. Dabei erfolgt der Abgleich von Ermittlungsdaten (z.B. von einem flüchtigen Täter sind nur Vorname und Geburtstag bekannt), mit Datensammlungen, etwa von Meldebehörden, Versicherungen oder Energieversorgungsunternehmen. Die Anordnung erfolgt durch einen Richter, bei Gefahr

¹ Wittig, Juristische Schulung 11 (1997), S. 968.

² Nach deutschem Polizeirecht sind die Polizeien der Länder zuständig für die Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und bei dem Großteil aller Straftaten auch für die polizeilichen Ermittlungen zuständig.

im Verzug durch die Staatsanwaltschaft. Als Rechtsgrundlage gilt in dieser Variante die Strafprozeßordnung.

Im engeren Sinne unterscheidet § 98a Abs. 1 S. 1 StPO zwischen der *negativen* und der *positiven Rasterfahndung*. Bei der ersteren werden für den Ausschluß von Nichtverdächtigen Negativ- oder Ausschließungskriterien von Personengruppen gebildet, zu denen der unbekannte Täter nicht gehören kann. Bei der zweiten Variante geht es nicht um den Ausschluß von Nichtverdächtigen sondern vielmehr um die Feststellung von Personen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Dafür werden öffentliche und private Datenbestände auf für den Täter vermutlich zutreffende Merkmale oder Eigenschaften abgesucht. Diejenigen Personen, die die Suchkriterien erfüllen, werden sodann auf einem gesonderten Datenträger gespeichert. Weiß man beispielsweise, daß ein Straftäter einen blauen Mercedes C 180 Baujahr 1993 fuhr und einen bestimmten Mantel eines Versandhauses trug, so könnten von den Kraftfahrzeugzulassungsstellen sämtliche Halter eines solchen Fahrzeuges herausgefiltert werden. Auch könnte das Versandhaus anhand der Artikelnummer des Mantels und der Kundenkartei die Käufer des Mantels feststellen. Diejenigen Personen, die herausgefiltert worden sind, könnten dann auf herkömmliche Art überprüft werden.

Der praktische Unterschied zwischen der negativen und der positiven Rasterfahndung besteht darin, daß bei der negativen Rasterfahndung ein einzelner von den Strafverfolgungsbehörden zu untersuchender Datenbestand durch Löschen von Personaldateien, die auf den Täter nicht zutreffen, auf einen Restbestand reduziert wird. Bei der positiven Rasterfahndung wird dagegen in eine Vielzahl von Dateien Einblick genommen. Hinsichtlich der positiven Rasterfahndung läßt sich noch die Suche nach einem bekannten Täter von der Suche nach einem unbekanntem Täter differenzieren.³ Von der positiven Rasterfahndung nach einem unbekanntem Täter sind nicht nur diejenigen betroffen, auf die die Suchmerkmale zutreffen, sondern alle, deren Daten in den zu durchsuchenden Dateien gespeichert sind. Zu Beginn der Rasterfahndung sind sämtliche Personen, deren Daten sich in den zu untersuchenden Datenbeständen befinden, potentiell von weiteren Fahndungsmaßnahmen bedroht. Wer zum Beispiel Stromrechnungen bar zahlt, geht ein größeres Risiko ein, in Fahndungsmaßnahmen verwickelt zu werden.

2.4 Verfahren für ihre Anordnung

Die Rasterfahndung darf nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO wegen bestimmter schwerer, im Katalog des § 98a Abs. 1 S. 1 StPO aufgeführter Delikte eingesetzt werden. Erfasst werden nur Katalogtaten von erheblicher Bedeutung (z.B. Straftaten gegen Leib und Leben, Straftaten auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, Straftaten auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten), ausgeschlossen sind also Bagatelldelikte, aber auch große Bereiche der mittleren Kriminalität.

Die Anordnung der Rasterfahndung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des

³ Siebrecht, 1997, S. 25.

Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters durch andere Maßnahmen erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Anordnung der Rasterfahndung nimmt gem. § 98b Abs. 1 S. 1 StPO der Ermittlungsrichter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft vor. Die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung bedarf gem. § 98b Abs. 1 S. 2 StPO der unverzüglichen richterlichen Bestätigung. Erfolgt sie nicht, so tritt die Anordnung automatisch nach drei Tagen außer Kraft (§ 98b Abs. 1 S. 3 StPO).

Eine Anordnung gem. § 98a StPO kann nur für den konkreten Einzelfall ergehen und nur dann, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine (zumindest versuchte) Katalogtat von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 StPO vorliegen.

2.5 Ablauf der Rasterfahndung

Wenn eine Anordnung seitens des Ermittlungsrichters (eventuell auch der Staatsanwaltschaft) ergangen ist, läuft die Rasterfahndung in folgenden Schritten ab:

Zunächst wird eine Suchanfrage zur Recherche in den Datenbeständen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen mit Hilfe von Rastern für den konkreten Einzelfall (§ 98a Abs. 1 S. 5 StPO) unter Verwendung logischer Verknüpfungen zur Erstellung eines bestimmten Verdächtigenprofils formuliert. Anhand dieser Suchanfrage werden die Datenbestände nach bestimmten zuvor aufgestellten Kriterien durchsucht. Diejenigen Informationen, die mit der Suchanfrage übereinstimmen („Treffer“), werden selektiert und in eine separate Datei („Report“) ausgesondert und gespeichert. Bereits in diesem Stadium sind die Daten derjenigen, die mit den Rastern nicht übereinstimmen, im Wege der negativen Rasterfahndung auszufiltern. Es bleiben die Daten derer übrig, die im Wege der positiven Rasterfahndung unter das Raster fallen und somit dem Verdächtigenprofil entsprechen. Die gesonderte Datei wird durch den Gewahrsamsinhaber an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Nach § 98a Abs. 2 StPO ist die speichernde Stelle verpflichtet, die erforderlichen Daten auszusondern und diese den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Diese ausgesonderten und übermittelten Daten werden sodann bei den Strafverfolgungsbehörden mit anderen Daten maschinell abgeglichen. Beim Abgleich werden anhand (weiterer) Raster entweder positiv Personen ausgefiltert, die diesen Rastern entsprechen, oder negativ die Personen ausgeschieden, die zwar das Verdächtigenprofil, nicht aber die Raster erfüllen.

Sollte die durchgeführte Rasterung einen Tatverdacht ergeben, da einzelne Personen die Raster erfüllen, wird diesem dann mit den üblichen Ermittlungsmethoden weiter nachgegangen.

Nach Beendigung des Datenabgleichs sind die Datenträger, auf denen der Datenbestand übermittelt wurde, unverzüglich an die ursprüngliche Speicherstelle zurückzugeben (§ 98b Abs. 3 S. 1 StPO). Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind danach unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die Entscheidung über die Datenlöschung obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, danach dem mit der Sache befaßten Gericht.

Die Personen, gegen die nach dem Datenabgleich weitere Ermittlungen geführt worden sind, sind von den vorgenommenen Maßnahmen zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

3. **Exkurs: Das Spannungsverhältnis zwischen der Rasterfahndung und dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ gem. Art. 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**

Bei der Rasterfahndung handelt es sich um einen Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG abgeleitete „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, d.h. in das Recht des Bürgers, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Mit der Durchführung einer Rasterfahndung wird dieses Recht bei diejenigen Personen tangiert, die sich in den durchsuchten Dateien befinden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet nach der Rechtsprechung des BVerfG und nunmehr überwiegender Meinung die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er Informationen über sich selbst anderen mitteilt. Rechtlicher Anknüpfungspunkt dafür ist nach dem Volkszählungsurteil Art. 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 1 GG.

Bei einem staatlichen Zugriff auf private Datenbestände kann es sein, daß die Betroffenen überhaupt keine Kenntnis von dem Zugriff des Staates auf Daten erlangen, die u.U. unter ganz anderem Vorzeichen von der speichernden Stelle erhoben wurden. §§ 98a, 98b StPO erlauben die Auswertung und Speicherung von Daten eines unter Umständen recht großen Kreises von Personen, die sich nicht verdächtigt gemacht haben, sondern nur zufällig die für den Einzelfall die Suchkriterien erfüllen.

Zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verlangt § 98a StPO daher einen Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO hinsichtlich einer schwerwiegenden, durch § 98a Abs. 1 S. 1 StPO katalogisierten Tat.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann aus einem überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden. Bezogen auf die Rasterfahndung ist die Effektivierung der Strafverfolgung das Allgemeininteresse, welches dem informationellen Selbstbestimmungsrecht widerstreitet. Beide Interessen sind als grundsätzlich gleichwertig einzustufen und dementsprechend ist stets eine Abwägung zwischen Sicherheitsinteresses einerseits und Datenschutz andererseits zu gewährleisten.

4. **Zusammenfassung**

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Rasterfahndung ein prinzipiell heimlicher Eingriff strafprozessualer Art in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Dabei werden personenbezogene Daten, die für andere Zwecke als für die Strafverfolgung erhoben wurden und in Dateien anderer Stellen als Strafverfolgungsbehörden gespeichert sind, mit Hilfe der Computertechnologie in Form

des Datenabgleichs genutzt. Bei der Rasterfahndung erfolgt die Auswertung zwingend anhand von *Rastern*. Betroffen sind von der Rasterfahndung im wesentlichen Unverdächtige. Die Ermittlung eines Verdächtigen steht im Gegensatz zum klassischen Strafverfahrensrecht nicht am Anfang, sondern am Ende der Maßnahme.

5. Fallbeispiele

5.1 RAF

5.1.1 Einleitung: Die Entführung Hanns Martin Schleyers

Am 5. September 1977 wurde der Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer von den Terroristen der *Roten Armee Fraktion* (RAF) entführt. Mit der Entführung sollten gefangene RAF-Mitglieder freigepreßt werden. Nach dem vergeblichen Versuch der RAF, die Freilassung ihrer in Stammheim inhaftierten Anführer zu erreichen, wurde Schleyer 43 Tage später ermordet. Diese 43 Tage des schon legendären „deutschen Herbstes“, welche mit der Entführung einer deutschen Passagiermaschine von palästinensischen Terroristen mit dem Ziel, die Freilassung ihrer deutschen „Genossen“ zu erzwingen, sowie mit der späteren Stürmung des Flugzeuges durch die GSG-9 und dem anschließenden Selbstmord von den in Stammheim inhaftierten Terroristen ihren Höhepunkt erreichten, sind die furchtbarsten Tage der bundesdeutschen Kriminalgeschichte.⁴

5.1.2 Die Rasterfahndung nach „konspirativen Wohnungen“

Die Möglichkeiten, durch kriminalistisches Vorgehen an die RAF-Kommandoebene heranzukommen, waren für den Staatsapparat in den 70er Jahren nicht unbegrenzt. Im wesentlichen kamen als Wege in Betracht: die Kronzeugenregelung, der Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder V-Personen,⁵ „Aussteigerangebote“ oder die Rasterfahndung.

Horst Herold, damals Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) und genialer Kriminalist, hatte ein klares Fahndungskonzept entwickelt. Mit seiner ausgeklügelten Rasterfahndung war er den Terroristen auf der Spur. Die Strafverfolgungsbehörden hatten festgestellt, daß die konspirativen Wohnungen der Mitglieder der RAF bestimmte Charakteristika aufwiesen. Diese hatte das BKA in einem sog. *„Fahndungsraster nach konspirativen Wohnungen“* schon lange von der Schleyer-Entführung beschrieben und an sämtliche deutsche Polizeibeamte verteilt. Im Fall Schleyer wußte Herold, wo die RAF den Arbeitgeberpräsidenten versteckt haben mußte. Terroristen-Schlupfwinkel besaßen immer einige Gemeinsamkeiten, die zur Wahrung der Konspiration unbedingt notwendig waren: Sie befanden sich in anonymen Hochhäusern, die über eine gute Anbindung an

⁴ Für einen Überblick über die Geschichte der RAF und die außerordentlichen Ereignisse des sog. „deutschen Herbstes“ siehe das lehrreiche Buch von Stefan Aust: *Der Baader-Meinhof-Komplex*, 1998.

⁵ Nach deutschem Strafprozeßrecht sind V-Personen (Vertrauenspersonen) Privatpersonen, also keine Polizeibeamte, die auf längere Zeit die Strafverfolgungsbehörden vertraulich unterstützen.

Autobahnen oder Schnellstraßen verfügen. Die Wohnungen mußten über Parkflächen und Tiefgaragen rasch erreichbar sein und über Telefon- und Fernsehanschlüsse und Lifte verfügen. Weil die RAF keine Bankkonten unterhalten konnte, mußten Kautions, Strom, Miete und das Telefon bar bezahlt werden.

Nach der Entführung Schleyers wurden die Polizeikräfte angewiesen, nach dem oben aufgeführten *Raster* innerhalb des 15-Kilometer-Sektors um den Tatort sämtliche in Betracht kommenden Hochhauswohnungen und die Umstände ihrer Anmietung zu ermitteln. Daraufhin verschaffte sich die Polizei zunächst Unterlagen von den Elektrizitätsunternehmen über die Kunden, die ihre Stromrechnungen in bar bezahlt hatten. Anhand dieser Aufstellung wurden die Wohnungen auf ihre Lage usw. überprüft. Danach blieb eine erheblich kleinere Zahl von Objekten übrig, die durch Nachfragen beim Melderegister weiter reduziert werden konnte. Da das BKA davon ausging, daß Terroristen ihre Stromrechnung bar und unter falschen Namen bezahlten, wurden die Kundenkarteien der Stromwerke nun mit anderen Dateien abgeglichen (z.B. Melderegister, Grundbuch, Versicherungsdateien), um die legalen Namensträger solange auszufiltern, bis nur noch Träger von Falschnamen übrigblieben. Die dadurch „herausgefilterten“ wenigen tauglichen Täterwohnungen wurden dann mit den üblichen Ermittlungsmethoden überprüft.

Im Fall Schleyer stützte die Polizei im Zuge dieser Rasterfahndung tatsächlich auf die Wohnung, wo Schleyer von der RAF gefangengehalten war. Doch eine Kette von bis heute noch nicht restlos geklärten Pannen seitens der Polizei verhinderte die Freilassung Schleyers und die Festnahme der Terroristen. Noch nicht einmal 48 Stunden nach der Entführung Hanns Martin Schleyers hatte die Polizei in Köln (Ort der Entführung) auf eine Wohnung aufgespürt, auf die alle von der Polizei geschilderten Suchkriterien zutrafen. Das Appartement war von einer alleinstehenden Frau namens Annerose Lottmann-Bücklers gemietet worden. Die Frau hatte die Anmietung sehr dringlich gemacht und die Kautions sofort in bar gezahlt. Genau am selben Tag setzte die örtliche Polizei ein Fernschreiben an die Leitung der Schutzpolizei ab, in dem auf das oben genannte Appartement hingewiesen wurde. Jedoch wurde aus bis heute noch ungeklärten Gründen weder der Name der Frau überprüft noch festgestellt, ob die Daten, die sie bei dem Vermieter angegeben hatte, stimmten. Hätte man das getan, wäre sofort herausgekommen, daß u.a. eine in Hamburg gemeldete Annerose Lottmann-Bücklers schon viermal einen Personalausweis beantragt hatte. Wenn außerdem die BKA-Computer befragt worden wären, hätten sie fast ein halbes Dutzend Verknüpfungspunkte dieser Frau mit der RAF-Szene liefern können. Doch wenn der Computer nicht befragt wird, kann er auch nicht antworten.

5.2 Islamischer Terrorismus

5.2.1 Einleitung: Die Terroranschläge vom 11. September 2001

Nach den verheerenden Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington mußte die deutsche Polizei mit Erstaunen feststellen, daß diese größtenteils in Deutschland lange Zeit geplant und vorbereitet worden waren. Dieses Erstaunen nahm größere Dimensionen ein, wenn es bestätigt wurde, daß drei der mutmaßlichen

Todespiloten zur Zeit der Attentate in Hamburg angemeldet waren: Mohammed Atta, Marwan Al-Shehhi und Ziad Jarrah hatten sich bis zu jenem schrecklichen Tag als unauffällige und unbescholtene Bürger bzw. Studenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg erwiesen.

Die im Zusammenhang mit dem FBI geführten Ermittlungen seitens der deutschen Polizei (Staatsschutz) zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erlauben gegenwärtig folgende Feststellungen: Die Attentate wurden mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf und einem hohen Maß an Abschottung und Konspiration seit mindestens zwei Jahren geplant und vorbereitet. Gleich nach England findet sich in Deutschland die umfassendste „Unterstützerstruktur“ für Osama Bin Ladens Terrororganisation Al-Qaida (die Basis). Mohammed Atta, einer der mutmaßlichen Todespiloten, hatte an der Technischen Universität Hamburg-Harburg studiert. Ferner hatte er in Hamburg eine Islam AG gegründet. Er gehörte zu den regelmäßigen Besuchern der Moschee und führte nach Zeugenaussagen ein materiell bescheidenes Leben, das von einer strengen Hinwendung zum Islam und von schroffer Ablehnung weltlicher Genüsse geprägt war.

Die bisherigen Erkenntnisse haben den Verdacht erhärtet, daß in Hamburg eine terroristische Vereinigung bestand, zu der neben den Attentätern ein weiterer Personenkreis gehörte, gegen den sich die Ermittlungen richten sollten.

5.2.2 Die Rasterfahndung nach sog. „Schläfern“

Im Jahre 2001 lebten in Deutschland rund 3,2 Millionen Muslime. Rund 50.000 davon studierten im Jahre 2001 an deutschen Universitäten. Nach den verheerenden Attentaten vom 11. September wurde in Deutschland kompoltiert, ob von diesen Studenten eine Gefahr für die innere und äußere Sicherheit droht. Daß der mutmaßliche Terrorist und Student Atta jahrelang an einer deutschen Hochschule studierte, daß möglicherweise weitere religiöse Fanatiker als Studenten in der Bundesrepublik Deutschland leben könnten, verunsichert nicht nur der Bevölkerung, sondern auch den Strafverfolgungsbehörden.

Um potentielle sog. „Schläfer“, sprich potentielle Terroristen herauszufiltern, wurde die Rasterfahndung von Bundesminister Otto Schily als ein wichtiges Instrument im Anti-Terrorkampf eingesetzt.

Zum Profil der mutmaßlichen Täter, Tatbeteiligten und Unterstützer, das zur Erstellung eines *Rasters* von Bedeutung war, gehörte eine unauffällige Lebensführung. Gemeinsam war ihnen eine extrem fundamentalistische Einstellung, die unter anderem einen abgrundtiefen Haß auf die USA und das sogenannte Weltjudentum zum Inhalt hatte.

Die Erfassungskriterien (*Raster*) im Rahmen der Rasterfahndung nach sog. „Schläfern“ lauteten in diesem Fall folgendermaßen: Männlich, Student, 18 bis 40 Jahre, aus einem von 26 als Suspekt geltenden Herkunftsländern stammend, finanziell selbständig, sprachbegabt, reiselustig, häufige Beantragung von Reisevisa, freundlich und womöglich im Besitz einer Flugausbildung.

Mit dem Einsatz der Rasterfahndung wurden von den Ermittlungsbehörden republikweit fast sechs Millionen Datensätze zu Personen gesammelt. Anschließend

wurden viele Dutzend ausgesiebter Verdächtiger befragt. Aus den Personaldaten könnten sich dann Rückschlüsse auf potentielle Terroristen („Schläfer“) ergeben.

Das Ergebnis ist als ernüchternd zu betrachten. Es wurden keine „Schläfer“ festgenommen, nur ein paar mutmaßliche Sozialhilfebetrüger.

Darüber hinaus stieß die durchgeführte *Rasterfahndung zur Gefahrenabwehr* auf politische, juristische und technische Probleme. Wie schon oben angeführt wurde, erfolgt diese Art der Rasterfahndung auf der Basis der Polizeigesetze der Länder. So waren beispielsweise präventive Rasterfahndungen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein illegal. Je nach Bundesland erfolgte die Rasterfahndung durch richterliche oder behördliche Anordnung. Ferner sind die Fahndungsraster von Land zu Land unterschiedlich. Beispielsweise genehmigte ein Berliner Richter eine Liste mit 15 Staaten, im benachbarten Brandenburg wurden Angehörige von 30 Ländern gemustert. Mancherorts bereitete schon die Beschaffung der Rohdaten Probleme. Hochschulen, die eine Diskriminierung muslimischer Kommilitonen befürchteten, zögerten zunächst, Studentendaten herauszugeben.

6. Schlußfolgerungen. Der neu eingeführte § 129b StGB im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusdelikte

Im Jahre 1979 brachte die Rasterfahndung in Deutschland einen einzigen spektakulären Erfolg: Der RAF-Mitglied Rolf Heißler wurde in Frankfurt gefaßt.

1979 unterhielt die RAF in Frankfurt eine oder mehrere unter Falschnamen angemietete konspirative Wohnungen. Die Polizei wußte nur nicht, wo. Da die Terroristen die Stromrechnung nicht von Konto zu Konto bezahlen konnten, war anzunehmen, daß ihre Falschnamen sich in der Gruppe derer befinden müßten, die ihre Stromrechnung bar bezahlen. Dies waren seinerzeit etwa 18.000. Wie könnte man die gesuchten Falschnamen der Terroristen aus einer solchen Menge herausfinden?. Die Antwort ist einfach: Indem man alle legalen Namensträger so lange aus der Menge der barzahlenden Stromkunden herauslöst, bis nur noch die Träger von Falschnamen übriggeblieben sein können.

Sodann wurden aus dem richterlich beschlagnahmten Magnetband aller barzahlenden Stromkunden alle Personen herausgelöscht, deren Name als legale Namen feststanden (negative Rasterfahndung): Die gemeldeten Einwohner, die Kfz-Halter, die Rentner, die Bafög-Bezieher, die im Grundbuch verzeichneten Eigentümer, die gesetzlich Krankenversicherten und so weiter. Im Falle Frankfurt fanden sich am Ende der Prozedur nur noch zwei Falschnamen: Der eines Rauschgifthändlers und der des gesuchten Terroristen Rolf Heißler, der in seiner dadurch ermittelten konspirativen Wohnung kurz darauf festgenommen wurde. Auch zwei weitere konspirative Wohnungen – in Frankfurt und in Mannheim – konnten auf diese Weise enttarnt werden. Anders ist die Situation im Falle der Entführung Hanns Martin Schleyers zu beurteilen.

Nach den verheerenden Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington wurde die Rasterfahndung vom deutschen Bundesinnenminister Otto Schily und seinen Länderkollegen zum wichtigen Instrument zur Enttarnung potentieller Attentäter im

Anti-Terror Kampf hochgejubelt. Fast sechs Millionen Datensätze zu Personen wurden von den Ermittlern republikweit gesammelt und viele Dutzend *ausgesiebter* Verdächtiger befragt. Es wurde davon ausgegangen, daß sich aus den Personaldaten dann Rückschlüsse auf potentielle Terroristen (sog. „Schläfer“) ergeben könnten. Das Ergebnis: null Schläfer, stattdessen ein paar mutmaßliche Sozialhilfebetrüger. Daher gilt mittlerweile selbst unter Polizeiexperten als völlig ungewiß, ob die kriminalistische Methode der Rasterfahndung taugt, um jene zu finden, die wie die Hamburger Todespiloten Mohammed Atta, Marwan Al-Shehhi und Ziad Jarrah möglicherweise seit Jahren unerkannt, unauffällig und unbescholten als Schläfer in Deutschland leben.

Zwar haben Rasterfahndungen wiederholt bei der Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität spektakuläre Erfolge ermöglicht, so im März 2001 die Festnahme des Mörders der kleinen Ulrike aus Eberswalde. Doch immer wider ist die Rasterfahndung auch durch „unfachmännische Überinterpretation der Ergebnisse“ oder den „Wunsch nach schnellen vorzeigbaren Erfolgen“ in Verruf gebracht worden.⁶

Zur Aufdeckung relevanter Strukturen terroristischer Vereinigungen steht den Strafverfolgungsbehörden der § 129a StGB zur Verfügung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dessen Anwendung in bezug auf ausländische Vereinigungen allerdings nur möglich, wenn diese zumindest über eine Teilorganisation in Deutschland verfügen. Ohne diese Voraussetzung ist danach die Inanspruchnahme des Organisationsdeliktes § 129a StGB nicht möglich.

Im Jahre 1999 scheiterte beispielsweise die Verfolgung zweier deutscher Staatsangehöriger, die unter Vorlage gefälschter Personaldokumente eine konspirative Wohnung für ein Terrorkommando der baskischen Untergrundorganisation ETA angemietet hatten, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung an dieser Hürde. Beide Personen konnten nur wegen Urkundsdelikte verfolgt werden. Ähnliche Probleme ergeben sich bei islamischen Terroristen, die in Deutschland nur wegen allgemeiner Delikte auffallen oder die lediglich vorübergehend zur Begehung von Anschlägen einreisen, ohne in Deutschland – wie die „Hamburger“ Gruppe – zumindest eine (dauerhafte) Teilorganisation zu bilden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß jetzt ein neuer § 129b StGB eingeführt wird, der diese Regelungslücke schließt. Es wird damit möglich sein, unter dem Dach des Organisationsdelikts sowohl gegen die Planung und Durchführung von Terroranschlägen im Inland, als auch die von hier aus unternommene Vorbereitung oder Unterstützung von Terrortätigkeit im Ausland vorzugehen, selbst wenn eine dauerhafte Teilorganisation im Inland nicht feststellbar ist.

Wie bisher schon in Fällen international organisierten Straftaten nach § 129a StGB soll das Bundeskriminalamt künftig auch in Fällen des neuen § 129b StGB „originäre“ Ermittlungszuständigkeit erhalten.

⁶ So Dirk Emmermann, in: Der Spiegel 43/2001, S. 46.